

Gebührensatzung für die Wochenmärkte

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 07.12.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz am 16.11.2004 (GV NW S. 644), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Marktbesicker haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Verkaufsflächen eine Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen mit städtischer Reinigung
 1. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe
 - 1.1 ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfront 3,55 €
 - 1.2 Zuschlag für Saisonbesicker je angefangenen Meter Verkaufsfront 2,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung
 2. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe
 - 2.1 ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfront 2,00 €
 - 2.2 Zuschlag für Saisonbesicker je angefangenen Meter Verkaufsfront 2,00 €
- (3) Für Imbiss- und Ausschankbetriebe auf den Marktplätzen beträgt die Benutzungsgebühr für jeden Markttag je angefangener Meter Verkaufsfront
 - 3.1 bei Märkten ohne Reinigung / ohne Strom 7,00 €
 - 3.2 bei Märkten mit Reinigung / ohne Strom 8,55 €
- (4) Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen wird eine Gebühr je m² genutzte Freifläche im Monat der Nr. 2 (Tische und Stühle zur Bewirtung von Gästen), Zone I des Gebührentarifes der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.
- (5) Für das Bereitstellen eines Stromanschlusses ist eine Gebühr von 10,00 € pro Monat zu entrichten.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4
Übergangsregelung

Die Ablösung der bisherigen Strompauschale in Höhe von 0,82 € je angefangenem Meter Verkaufsfront durch die Bereitstellungsgebühr (§ 2 Abs. 5) und die Direktzahlung an die Stadtwerke Münster GmbH erfolgt mit der Inbetriebnahme der neuen Stromversorgung der jeweiligen Stadtteilmärkte.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung über die Wochenmärkte und Märkte zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen in der Stadt Münster vom 01.04.1997 in der Fassung vom 13.12.1996 aufgehoben.